



Ihr Schreiben vom  
21.03.2019

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
06.06.2019

## Wildtiere bei Zirkusgastspielen auf der Theresienwiese

Sehr geehrte Dame und Herren,

zu Ihrem Antrag, dass die Stadt durch eine Tierschutzorganisation (z. B. der Deutsche Tierschutzbund, PETA Deutschland e. V. oder die Aktionsgruppe Tierrechte Bayern) überprüfen lässt, ob die Tierhaltung und Tierzurschaustellung durch den Circus Krone auf der Theresienwiese artgerecht ist, teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Tierschutzrechtliche Kontrollen und Vollzugsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage der allgemeinen Kontrollvorgaben des EU-Rechtes (VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, des nationalen Tierschutzrechtes insbesondere der §§ 16 - 20a Tierschutzgesetz (TierSchG)) und der Vorgaben des Allgemeinen Verwaltungs- und Strafrechtes.

Die Durchführung der an die Landeshauptstadt München übertragenen Aufgaben erfolgt unter der maßgeblichen Mitwirkung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte. Eine Mitwirkung von Tierschutzorganisationen ist rechtlich weder vorgesehen, noch ist diese geforderte Mitwirkung aus Gründen des Datenschutzes und der Verhältnismäßigkeit zulässig.

Die Circus Krone GmbH ist im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 11 TierSchG, welche umfangreiche tierartspezifische Auflagen hinsichtlich der Tierhaltung enthält. Die Auflagen orientieren sich an den Vorgaben des Tierschutzgesetzes, des Säugetiergutachtens und der Zirkusleitlinien in der jeweils gültigen Fassung. Sie sollen sicherstellen, dass alle tierschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr

Di 8.30-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

16.00-18.00 Uhr nur mit Termin

Do 8.30-15.00 Uhr

Internet:

[www.kvr-muenchen.de](http://www.kvr-muenchen.de)

Der Circus Krone wird routinemäßig sowohl im Stammquartier in München als auch auf der Theresienwiese engmaschig in unregelmäßigen Abständen, in der Regel unangekündigt, durch die zuständigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte kontrolliert. Regelmäßig werden dabei Spezialisten des Sachgebietes TG1 (Tierschutz) des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) sowie Fachtierärzte für Zoo- und Wildtiere hinzugezogen.

Die zahlreichen Kontrollen stellen sicher, dass die wichtigsten Standards eingehalten werden. Dabei ist zu erwähnen, dass der Circus Krone auch aus eigener Initiative für angemessene Rahmenbedingungen sorgt.

Hinsichtlich der Wildtiere hat die Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung des § 11 Abs. 4 TierSchG bislang keinen Gebrauch gemacht und mitgeteilt, dass für ein Verbot von Wildtieren wegen möglicher Grundrechtseingriffe (Berufsfreiheit) eine umfassende Folgenabschätzung vorgenommen werden müsse. Diese ist bislang nicht erfolgt. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist folglich die Erlaubnis nach § 11 TierSchG zu erteilen. Einen Ausschluss bestimmter Tierarten sieht das Gesetz nicht vor, es sei denn, die geforderten Haltungsvoraussetzungen sind nicht gegeben oder die verantwortlichen Personen sind nicht sachkundig bzw. zuverlässig.

Die Landeshauptstadt München hat sich in der Vergangenheit bereits mit dem Thema „Wildtierverbot in Zirkussen“ rechtlich auseinandergesetzt. Im Ergebnis hat der Münchener Stadtrat in seiner Vollversammlung vom 26.01.2011 beschlossen:

„Bei Anmietung fiskalischer Flächen der Stadt München [Anm. d. Verf.: also Grundstücke im Eigentum der Stadt, die nicht öffentlich gewidmet sind] durch Zirkusunternehmen werden Platzüberlassungsverträge unter der Voraussetzung eines Verzichts auf Wildtieraufführungen nach dem Heidelberger Modell geschlossen. Dies hat der Stadtrat mit der Einführung der Tierarten-Positivliste festgelegt. Als rechtlicher Rahmen dienen Kap. II. 1 der Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen (gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG, Anm.: in der Fassung vor dem 13.07.2013; gilt aber derzeit weiterhin) sowie das Differenzprotokoll II der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz und der Bundestierärztekammer.“

Öffentlich-rechtlich gewidmete Flächen, wie zum Beispiel die Theresienwiese, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Dies gilt auch für den Circus Krone Bau, der sich im Privateigentum des Zirkusses befindet.

Für ein generelles Verbot eines Gastspiels des Circus Krone auf der Theresienwiese gibt es somit derzeit weder eine Rechtsgrundlage, noch Hinweise auf eine tierschutzwidrige Haltung. Es wurden 2019 durch das Veterinäramt insgesamt sieben Kontrollen am Standort Theresienwiese durchgeführt. Aktuell liegen keine Verstöße gegen das Tierschutzgesetz vor.